



Beschlussvorlage

Federführung: Rechtsamt / GuT
Aktenzeichen:
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 23/481
Erstellungsdatum: 25.10.2023
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Finanzausschuss
Stadtrat

Sitzungsdatum:

06.11.2023
30.11.2023

Betreff:

Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach (Gästebeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016 in der Fassung des beiliegenden Entwurfs als Änderungssatzung.

zu Drucksachenummer: 23/481

Erläuterungen

Die Stadt Bad Kreuznach erhebt gemäß § 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag gemäß Gästebeitragssatzung vom 19.12.2016.

Diese Satzung soll gemäß dem beigefügten Entwurf der Änderungssatzung aufgrund aktueller Rechtsprechung und aktueller Gebührenkalkulation angepasst werden.

Eine zentrale Änderung betrifft die Befreiung von der Entrichtung des Gästebeitrags gemäß § 4 Abs. 2. Hier werden die Besucher aus den offiziellen Partnergemeinden der Stadt Bad Kreuznach (§ 4 Abs. 2 Nr. c)) sowie Personen, die sich von Berufs wegen in Bad Kreuznach aufhalten (§ 4 Abs. 2 Nr. g)) von der Befreiung ausgenommen. D. h. sie haben künftig den Gästebeitrag zu entrichten. Diese Änderung ist aus rechtlichen Gründen erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 KAG sind alle Personen beitragspflichtig, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Nach § 12 Abs. 2 S. 3 KAG nicht beitragspflichtig ist lediglich, wer sich in der Gemeinde zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts zum vorübergehenden Besuch aufhält. Der Kreis der Beitragspflichtigen ist damit gesetzlich verbindlich geregelt. Gemäß dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gibt § 12 Abs. 2 S. 1 KAG unmittelbar und abschließend vor, wer Gästebeitragspflichtiger ist.

Zwar können gemäß § 12 Abs. 2 S. 4 KAG durch die Beitragssatzung „aus wichtigen Gründen“ weitere Personen von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Das Oberverwaltungsgericht betont aber, dass diese Befreiung nur aus wichtigen Gründen erfolgen kann und der Gemeinde insofern gerade kein freies Ermessen zusteht. Eine Befreiung kann sich aus sozialrechtlichen Gründen oder aus familiären Gründen ergeben. Eine Befreiung ist schließlich gerichtlich voll überprüfbar und insbesondere an dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu messen und muss vor allem mit dem Zweck vereinbar sein, dem der Gästebeitrag nach seiner gesetzlichen Ausgestaltung zu dienen bestimmt ist. Eine Befreiung für Personen, deren Unterkunftsname auf berufsbedingter Veranlassung beruht, hat das Oberverwaltungsgericht demgemäß als rechtswidrig angesehen und die dementsprechende Satzung für nichtig erklärt (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 20.4.2021, Az. 6 C11131/20). Die genannten bisherigen Befreiungstatbestände sind daher zu streichen.

Gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 30.11.2023 wird die Gästebeitragssatzung zudem dahingehend geändert, dass die Höhe des Gästebeitrags nicht mehr in der Satzung selbst festgeschrieben wird, sondern durch separaten Beschluss des Stadtrates festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird. Dies erspart es künftig, wenn nur die Beitragshöhe geändert werden soll, eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen.

Die übrigen Änderungen dienen hauptsächlich der Klarstellung bzw. der Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen, sowie der Anpassung an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Die Änderungen sind in dem beigefügten Entwurf und der Synopse farbig markiert.

Anlagen:

- Entwurf der Änderungssatzung

zu Drucksachenummer: 23/481

- Text der gesamten geänderten Satzung
- Synopse



Emanuel Letz
Oberbürgermeister

Entwurf

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

In § 4 Abs. 2 wird der Buchstabe „c)“ gestrichen. Der Buchstabe „d)“ wird Buchstabe „c)“, der Buchstabe „e)“ wird Buchstabe „d)“ und der Buchstabe „f)“ wird „e)“. Der Buchstabe „g)“ wird gestrichen

§ 2

In § 4 Abs. 3 wird folgender S. 2 angefügt:

„Der Nachweis hat mittels von der Stadt Bad Kreuznach bereitgestellten Formular „Erklärung Befreiung Gästebeitrag“ zu erfolgen und ist von dem Berechtigten mit seiner Unterschrift zu bestätigen.“

§ 3

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer wird pro beitragspflichtige Person und Übernachtung erhoben. Der Gästebeitrag für alle Personen, die sich länger als 40 Tage im

Jahr in Bad Kreuznach aufhalten wird in einem pauschalen Gästebeitrag (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person erhoben. Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt“

§ 4

In § 5 Abs. 3 wird S. 1 wie folgt neu formuliert:

„Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Stadtgebiet innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten.“

Es wird folgender neuer S. 2 eingefügt“

„Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.“

§ 5

In § 6 Abs. 2 S. 1 wird hinter dem Wort „Zweitwohnungsinhaber“ ergänzt: „(§ 5 Abs. 3)“.

§ 6

In § 6 Abs. 3 wird das Wort „jährlichen“ durch das Wort „monatlichen“ ersetzt.

Es wird folgender S. 2 angefügt:

„Zur Minderung des Verwaltungsaufwandes kann die Stadt Bad Kreuznach im Einzelfall den Gästebeitrag durch jährlichen Bescheid festsetzen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

§ 7

In § 7 Abs. 3 S. 2 wird nach dem Wort „vorzulegen“ ergänzt: „oder Einsicht in diese zu gewähren“.

§ 8

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt neu formuliert:

„Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz, einen Wohnmobilstellplatz oder eine Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, betreibt.“

§ 9

§ 8 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadt Bad Kreuznach unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadt Bad Kreuznach oder einer ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.“

§ 10

§ 8 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.“

§ 11

In § 10 Abs. 1 S. 1 wird die Formulierung „gemäß §§ 12 Abs. 4 Nr. 1 und 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)“ ersetzt durch: „gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)“.

§ 12

In § 11 wird Folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,“

§ 13

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 wird § 11 Abs. 1 Nr. 2 und wie folgt neu formuliert:

„2. entgegen § 6 Abs. 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb, den Betreiber des Campingplatzes, den Betreiber des Wohnmobilstellplatzes oder den Betreiber der Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, entrichtet,“

§ 14

§ 11 Abs. 1 Nr.2 wird § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Nr.3 wird § 11 Abs. 1 Nr.4

§ 15

In § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird § 11 Abs. 1 Nr.5 und am Ende ergänzt: „oder die Einsichtnahme verweigert,“.

§ 16

§ 11 Abs. 1 Nr.5 wird § 11 Abs. 1 Nr.6, § 11 Abs. 1 Nr.6 wird § 11 Abs. 1 Nr.7, § 11 Abs. 1 Nr.7 wird § 11 Abs. 1 Nr.8, § 11 Abs. 1 Nr.8 § 11 Abs. 1 Nr.9.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad
Kreuznach**

vom 19.12.2016

1. geändert durch Satzung vom xx.xx.2023

**Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach
vom 19.12.2016**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Gästebeitrags

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

(2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, sowie für besondere Dienstleistungen kann neben dem Gästebeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Stadtgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 4

Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

(1) Nicht beitragspflichtig gemäß § 12 Abs. 2 KAG sind Personen,

- a) die sich im Stadtgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten und
- b) die sich im Stadtgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Teilnehmer an Jugendsport- und Jugend Freizeitveranstaltungen einschließlich deren Betreuer, die ortsansässige Vereine veranstalten, für die Dauer dieser Veranstaltung,
- c) ~~Besucher aus den offiziellen Partnergemeinden der Stadt Bad Kreuznach,~~
- c) bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
- d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad mindestens 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

~~g) Personen, die sich von Berufs wegen in Bad Kreuznach aufhalten.~~

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchst. a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis hat mittels von der Stadt Bad Kreuznach bereitgestellten Formular „Erklärung Befreiung Gästebeitrag“ zu erfolgen und ist von dem Berechtigten mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§ 5

Maßstab und Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer wird pro beitragspflichtige Person und Übernachtung erhoben. Der Gästebeitrag für alle Personen, die sich länger als 40 Tage im Jahr in Bad Kreuznach aufhalten wird in einem pauschalen Gästebeitrag (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person erhoben. Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt

(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Stadtgebiet innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten. Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

§ 6

Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftsnahme im Stadtgebiet. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Betreiberbetrieb zu entrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 S. 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Abs. 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

(3) Der Gästebeitrag nach Abs. 2 wird durch monatlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zur Minderung des Verwaltungsaufwandes kann die Stadt Bad Kreuznach im Einzelfall den Gästebeitrag durch jährlichen Bescheid festsetzen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Erhebungsverfahren

(1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

(2) Die Ausgabe der Meldescheine nach Abs. 1 erfolgt durch die von der Stadt Bad Kreuznach beauftragten Stelle.

(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Bad Kreuznach die Meldescheine vorzulegen **oder Einsicht in diese zu gewähren**. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an jedem 15. des Folge Monats an die Stadt Bad Kreuznach abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrags, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von 3 Tagen der Stadt Bad Kreuznach anzuzeigen.

(5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige (" Null Meldung") zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung um einen Monat verschoben werden.

(6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz, ~~oder~~ einen Wohnmobilstellplatz **oder eine Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind,** betreibt.

(7) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Stadt Bad Kreuznach innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der Stadt Bad Kreuznach innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8

Gästekarte

(1) Als Beleg für die Ausfüllung des Meldescheines erhält jede beitragspflichtige Person eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt

hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.

(3) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadt Bad Kreuznach unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadt Bad Kreuznach oder einer ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.

(4) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen
- den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb, den Betreiber des Campingplatzes, den Betreiber des Wohnmobilstellplatzes oder den Betreiber der Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, entrichtet,

3. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,

4. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldescheine nicht bereithält,

5. entgegen § 7 Abs. 3 die Meldescheine nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert,
6. entgegen § 7 Abs. 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Bad Kreuznach abführt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht innerhalb von 3 Tagen anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrag verweigert,
8. seinen Abrechnungspflichten nach § 7 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung macht, insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen,
9. entgegen § 7 Abs. 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Kurbeitrags vom 18.12.2014 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Alte Satzung	Neue Satzung	Anmerkung
<p style="text-align: center;"><u>Satzung</u></p> <p style="text-align: center;">der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach</p> <p style="text-align: center;">vom 19.12.2016</p>	<p style="text-align: center;"><u>Satzung</u></p> <p style="text-align: center;">der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach</p> <p style="text-align: center;">vom 19.12.2016</p> <p style="text-align: center;">1. geändert durch Satzung vom xx.xx.2023</p>	
<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016</p> <p>Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit §§2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016</p> <p>Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>gesetzliche Grundlagen aktualisiert</p>

§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen	§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen	
<p>Absatz 1 unverändert</p> <p>(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:</p> <p>a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,</p> <p>b) Teilnehmer an Jugendsport- und Jugend Freizeitveranstaltungen einschließlich deren Betreuer, die ortsansässige Vereine veranstalten, für die Dauer dieser Veranstaltung,</p> <p>c) Besucher aus den offiziellen Partnergemeinden der Stadt Bad Kreuznach,</p> <p>d) bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,</p> <p>e) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,</p> <p>f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad mindestens 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.</p> <p>g) Personen, die sich von Berufs wegen in Bad Kreuznach aufhalten.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchst.a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>Absatz 1 unverändert</p> <p>(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:</p> <p>a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,</p> <p>b) Teilnehmer an Jugendsport- und Jugend Freizeitveranstaltungen einschließlich deren Betreuer, die ortsansässige Vereine veranstalten, für die Dauer dieser Veranstaltung,</p> <p>c) Besucher aus den offiziellen Partnergemeinden der Stadt Bad Kreuznach,</p> <p>c) bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,</p> <p>d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,</p> <p>e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad mindestens 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.</p> <p>g) Personen, die sich von Berufs wegen in Bad Kreuznach aufhalten.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchst. a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis hat mittels von der Stadt Bad Kreuznach bereitgestellten Formular „Erklärung Befreiung Gästebeitrag“ zu erfolgen und ist von dem Berechtigten mit seiner Unterschrift zu bestätigen.</p>	<p>Befreiungen sind gemäß § 12 Abs. 2 S. 4 KAG nur aus „wichtigem Grund“ möglich. Gemäß der Rechtsprechung ist dies nur restriktiv anzuwenden, konkret darzulegen und steht nicht im freien Ermessen der Gemeinde. (OVG Rheinland-Pfalz vom 20.04.2021, 6 C 11131/20)</p> <p>Ergänzt, um einer Beitragsentziehung vorzubeugen</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Maßstab und Höhe des Gästebeitrages</p> <p>Absatz 1 unverändert</p> <p>(2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 2,80 €. Der Gästebeitrag für alle Personen, die sich länger als 40 Tage im Jahr in Bad Kreuznach aufhalten, beträgt 112,00 € (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person.</p> <p>(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung Stadtgebiet innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag i.H.v. 112,00 € zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Maßstab und Höhe des Gästebeitrages</p> <p>Absatz 1 unverändert</p> <p>(2) Der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer wird pro beitragspflichtige Person und Übernachtung erhoben. Der Gästebeitrag für alle Personen, die sich länger als 40 Tage im Jahr in Bad Kreuznach aufhalten wird in einem pauschalen Gästebeitrag (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person erhoben. Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.</p> <p>(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Stadtgebiet innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten. Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.</p>	<p>Der Konkrete Gästebeitrag wird künftig nicht mehr in der Satzung geregelt, sondern mit gesondertem Beschluss des Stadtrates beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Dies erspart künftig bei reinen Beitragsanpassungen die Änderung der Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit</p> <p>Absatz 1 unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit</p> <p>Absatz 1 unverändert</p>	

<p>(2) Abweichend von Abs. 1 S. 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.</p> <p>(3) Der Gästebeitrag nach Abs. 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>(2) Abweichend von Abs. 1 S. 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Abs. 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.</p> <p>(3) Der Gästebeitrag nach Abs. 2 wird durch monatlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zur Minderung des Verwaltungsaufwandes kann die Stadt Bad Kreuznach im Einzelfall den Gästebeitrag durch jährlichen Bescheid festsetzen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>dient der Klarstellung</p> <p>Zur Vereinfachung; entspricht dem praktizierten Erhebungsverfahren der GuT</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erhebungsverfahren</p> <p>Absätze 1-2 unverändert</p> <p>(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Bad Kreuznach die Meldescheine vorzulegen. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.</p> <p>Absätze 4-5 unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erhebungsverfahren</p> <p>Absätze 1-2 unverändert</p> <p>(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Bad Kreuznach die Meldescheine vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.</p> <p>Absätze 4-5 unverändert</p>	<p>Ergänzung gemäß Mustersatzung</p>

<p>(6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz oder einen Wohnmobilstellplatz betreibt.</p> <p>Absatz 7 unverändert</p>	<p>(6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz, oder einen Wohnmobilstellplatz oder eine Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, betreibt.</p> <p>Absatz 7 unverändert</p>	<p>Ergänzung zur Klarstellung und Vermeidung von Lücken</p>
<p>§8 Gästekarte</p> <p>Absätze 1-2 unverändert</p>	<p>§8 Gästekarte</p> <p>Absätze 1-2 unverändert</p> <p>(3) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadt Bad Kreuznach unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadt Bad Kreuznach oder einer ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.</p> <p>(4) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.</p>	<p>Ergänzung gemäß Mustersatzung</p> <p>Ergänzung gemäß Mustersatzung</p>
<p>§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung</p> <p>(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Abs. 4 Nr. 1 und 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten des Melderegisters, 	<p>§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung</p> <p>(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten des Melderegisters, 	<p>gesetzliche Grundlagen aktualisiert</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen • den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung • Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe. <p>Absatz 2 unverändert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen • den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung • Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe. <p>Absatz 2 unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 6 Abs. 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet,</p> <p>2. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,</p> <p>3. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldescheine nicht bereithält,</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 3 die Meldescheine nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Bad Kreuznach abführt,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 4 nicht innerhalb von 3 Tagen anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrag verweigert,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,</p> <p>2. entgegen § 6 Abs. 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb, den Betreiber des Campingplatzes, den Betreiber des Wohnmobilstellplatzes oder den Betreiber der Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, entrichtet,</p> <p>3. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldescheine nicht bereithält,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 3 die Meldescheine nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Bad Kreuznach abführt,</p> <p>7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht innerhalb von 3 Tagen anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrag verweigert,</p>	<p>Neu aufgenommen wegen der neuen Regelung in § 4 Abs. 3</p> <p>Wortlaut angepasst aufgrund der Änderung in § 6 Abs. 4</p> <p>Wortlaut angepasst aufgrund der Änderung in § 7 Abs. 3</p>

<p>7. seinen Abrechnungspflichten nach § 7 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung macht, insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen, 8. entgegen § 7 Abs. 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.</p> <p>Absatz 2 unverändert</p>	<p>8. seinen Abrechnungspflichten nach § 7 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung macht, insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen, 9. entgegen § 7 Abs. 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.</p> <p>Absatz 2 unverändert</p>	
---	---	--